Stadt Schöningen	Vorlagen Nr.: **49/2018 vom 26.02.2018** erstellt durch: **Fachbereich Bauwesen** Bearbeiter: Herr Kloth

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Ausschuss für Technik und Umwelt	08.03.2018	Zur Empfehlung	☒	☐
Verwaltungsausschuss	13.03.2018	Zur Beschlussfassung	☐	☒

Tagesordnungspunkt: Umsetzung Brandschutzmaßnahmen Grundschule Burgstraße

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☒ einmalige Kosten ☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt (Investition)
Produkt:	1122 Gebäude und Liegenschaften
Sachkonto:	
Ansatz:	Bei Kip II 100.000€
noch verfügbar:	
noch benötigt:	./.
es fehlen:	./.
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird nach erfolgter Abstimmung des Brandschutzkonzeptes mit dem Landkreis und dem Brandschutzbeauftragten beauftragt, notwendige Maßnahmen des Brandschutzes auszuschreiben, zu beauftragen, zu koordinieren und zu überwachen. Die erforderlichen Haushaltsmittel sollen aus dem Förderprogramm Kip II beauftragt und finanziert werden.

Sachverhaltsdarstellung:

Die Grundschule Burgstraße verfügt über 4 Klassenräume, von denen die oberen 2 wegen brandschutztechnischen Problemen (kein 2. Rettungsweg) nicht genutzt werden können. Da das Nachbargebäude (Landkreis Helmstedt) auch als Schule genutzt wird, treten dort ähnliche Probleme auf. Die Verwaltung möchte, um Einsparungen zu erzeugen, eine Zusammenarbeit erwirken. Erste Entwürfe sollten bis zum ATU am 08.03.2018 vorliegen. Das grundsätzliche Anliegen ist die Wiederherstellung aller Klassenräume, um die Nutzung gefahrenfrei zu gewährleisten. Hierzu muss jeder Klassenraum einen 2. Rettungsweg bekommen. In den unteren Räumen wird es hierzu zwei neue Ausgänge auf der Parkseite geben,

im oberen Bereich zwei Ausgänge mit Fluchttreppen. Des Weiteren sind im Notwendigen Treppenraum die Türen zu ertüchtigen und Flucht- und Rettungspläne zu erstellen. Diese Maßnahmen sind im Haushalt 2018 bereits verankert (KipII).

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Brandschutzkonzept erster Entwurf

In Vertretung

Bock
Städtischer Direktor

Brandschutzkonzept Nr. 01/2018
Revision 0

1.Ausfertigung

Auftraggeber:	Stadt Schöningen Markt 1 38364 Schöningen
Objekt:	Grundschule Schöningen, Außenstelle Burgstraße
Inhalt:	Darstellung des Brandschutzkonzeptes für die sichere Endfluchtung der Klassenräume und des Lehrerzimmers
Auftrag vom:	12.Januar 2018
Version:	V1.0 vom 05.02.2018

Das Brandschutzkonzept besteht aus 7 Seiten und XX Zeichnung.

Das Brandschutzkonzept darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Es gilt ausschließlich für das beschriebene Objekt. Eine Übertragung der Ergebnisse auf andere, auch scheinbar vergleichbare Objekte ist grundsätzlich nicht möglich.

Inhaltsverzeichnis

1. allgemeine Angaben

1.1 Beschreibung des Gebäudes/der baulichen Anlage und der örtlichen Situation im Hinblick auf den Brandschutz
1.2 Art der Nutzung
1.3 Beurteilungsgrundlage (Planungsstand und Rechtsgrundlage)
1.4 Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzende Personen
1.5 Brandlast der Nutz- und Lagerflächen
1.6 Darstellung der Schutzziele
1.7 Brandgefahren und besondere Zündquellen

2. vorbeugender Brandschutz

2.1 VORBEUGENDER BAULICHER BRANDSCHUTZ
2.1.1 Zugänglichkeit der baulichen Anlagen vom öffentlichen Straßenraum wie Zugänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen
2.1.2 Erster und zweiter Rettungsweg und Rettungswegausbildung
2.1.3 Anordnung von Brandabschnitten
2.1.4 Anordnung und Ausführung von Rauchschutzabschlüsse
2.1.5 Zugang Hausanschlussraum / Heizraum
2.1.6 elektrische Leitungen

3. organisatorischer (betrieblicher) Brandschutz

3.1 Angabe über die Erfordernis einer Brandschutzordnung nach DIN 14096
3.2 Angaben zur Erstellung von Evakuierungsplänen und von Rettungswegplänen
3.3 Kennzeichnung der Rettungswege und Sicherheitseinrichtungen
3.4 Bereitstellung von Kleinlöschgeräten (z. B. Feuerlöscher)
3.5 Hinweis auf die Ausbildung des Personals

4. abwehrender Brandschutz

4.1 Löschwasserversorgung
4.2 Erstellung eines Feuerwehrplans nach DIN 14095

5. Abweichungen

5.1 Abweichungen von den Anforderungen des Baurechts

1. allgemeine Angaben

1.1 Beschreibung des Gebäudes/der baulichen Anlage und der örtlichen Situation im Hinblick auf den Brandschutz.

Für den Bau des Gebäudes besteht eine Baugenehmigung vom _____ Aktenzeichen _____ und wurde als Schulgebäude mit vier Klassen a`25 Kinder (1.-4.Klasse) betrieben. Derzeit sind zwei Schulklassen im Erdgeschoss a´25 Kinder dort untergebracht. Die leerstehenden Klassenräume im Obergeschoss sollen als Klassenräume wieder genutzt werden.

Für die Nutzung der Klassenräume im Obergeschoss ist die Flucht- und Rettungswegsituation neu zu bewerten.

1.2 Art der Nutzung

Nutzung als Grundschule für vier Schulklassen a 25 Kinder.

1.3 Beurteilungsgrundlage

Das Gebäude ist nach §2 Abs. 5 Nr. 11 NBauO wegen seiner Nutzung als Grundschule ein Sonderbau und somit nach §2 Abs. 3 NBauO der Gebäudeklasse 3 zuzuordnen.
An einem Sonderbau nach §2 Abs. 5 können im Einzelfall besondere Anforderungen gestellt werden, soweit die Vorschriften der §§ 4 bis 50 und der zu ihrer näheren Bestimmung erlassenen Verordnungen nicht ausreichen, um sicherzustellen, dass der Sonderbau die Anforderungen des §3 erfüllt. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften und Verordnungen nach Satz 1 wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.

1.4 Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzende Personen

Grundschule:
- 4 Klassen mit max. 25 Kinder
- je Klasse eine Lehrkraft

1.5 Brandlast der Nutz- und Lagerflächen

Die Lagerung von brennbaren Materialien beschränkt sich in den einzelnen Klassen auf geringe Vorhaltung von Bastelmaterial. Die Klassenräume sind mit einer Brandfrüherkennung ausgestattet. Die Lagerung von anderen Schulmaterialien und Gerätschaften erfolgt in einem kleinen Abstellraum im Erdgeschoss. Brennbare Flüssigkeiten und Gase werden nicht gelagert.

1.6 Darstellung der Schutzziele

Oberstes Schutzziel ist die Unversehrtheit der Kinder und Mitarbeiter. Dieses Schutzziel soll durch die baulichen Maßnahmen, sowie durch organisatorische Vorgaben erreicht werden.

1.7 Brandgefahren und besondere Zündquellen

Brandgefahren und besondere Zündquellen sollen komplett vermieden werden. Durch regelmäßige Überprüfungen (z.B. elektr. Anlagen und Geräte) und Begehungen sollen Gefahren erkannt und verhindert werden. Die bestehende Brandschutzordnung regelt ebenfalls die Themen und muss regelmäßig geschult werden.

2. vorbeugender Brandschutz

2.1 vorbeugender baulicher Brandschutz

2.1.1 Zugänglichkeit der baulichen Anlagen vom öffentlichen Straßenraum wie Zugänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen

Die Zufahrt zum Objekt erfolgt ausschließlich über die Burgstraße. Das Gebäude befindet sich unmittelbar neben der Eichendorffschule und wird über eine gemeinsame Zuwegung erreicht. Die Bewegungsfläche ist vor dem Objekt in Richtung Schulhof der Eichendorffschule gegeben.

2.1.2 Erster und zweiter Rettungsweg und Rettungswegausbildung

Der 1.Rettungsweg im Bereich EG führt über den Hauptzugang des Gebäudes, der neu zu erstellende 2.Rettungsweg aus den Klassenräumen soll auf das parkseitige Freigelände führen. Dazu sind in den beiden Klassenräumen Fluchttüren einzubauen, die über eine Panikverriegelung jederzeit von innen zu öffnen sind. Der unmittelbare Außenbereich sollte mit Verbundsteinen befestigt sein.
Die Türen können ggf. über Türwächter überwacht und gesichert werden.

Der 1.Rettungsweg aus dem Obergeschoss führt über den Treppenraum zum Erdgeschoss und geradlinig über den Haupteingang ins Freie.
Der 2.Rettungsweg aus dem Obergeschoss soll über neu zu erstellende Treppen ins Freie führen. Dazu sind in den beiden Klassenräumen Fluchttüren einzubauen, die über eine Panikverriegelung jederzeit von innen zu öffnen sind. Jeweils eine Treppe ist pro Klassenraum zu erstellen. Die Treppenführung sollte parallel zum Gebäude führen.

Für das Lehrerzimmer sollte eine Verbindungstür zum Klassenraum nebenan hergestellt werden.

Die Flucht- und Rettungswege über die neu zu erstellenden Türen, sowie der Haupteingangstür, müssen mit einer Antipanikverriegelung ausgestattet sein. Das System muss im Notfall auch von den Kindern zu entriegeln sein. Falls sich die Verwendung der Antipanikverriegelung negativ auf die notwendige Sorgfalts- und Beaufsichtigungspflicht auswirkt, muss eventuell eine Nachrüstung mit Fluchttürwächter erfolgen.

Die Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswegtüren erfolgt über beleuchtete Fluchtwegpiktogramme.

2.1.3 Anordnung von Brandabschnitten

Das Gebäude misst in der Flächenausdehnung ca. 8,5m x 30m. Die Gebäudegrundfläche beträgt dabei nur ca. 200 m².
Es wird ein Brandabschnitt als sinnvoll erachtet.

2.1.4 Anordnung und Ausführung von Rauchschutzabschlüsse

Die Türen der Klassenräume, des Lehrerzimmers und des Erste-Hilfe-Raumes verfügbar über eine dreiseitige Türdichtung und erfüllen zumindest für die Zeit der Evakuierung den erforderlichen Rauchschutz.

2.1.5 Zugang Hausanschlussraum / Heizraum

Die Tür zum Hausanschlussraum sollte durch eine T30-1-RS Tür getauscht werden, falls die vorhandene Tür sich nicht mehr instand setzen lässt.

2.1.6 elektrische Leitungen

Für die Verlegung von elektrischen Leitungen in Rettungswegen ist gemäß Abschnitt 3.2 der LAR folgendes zu beachten:

Elektrische Leitungen müssen

a) einzeln oder nebeneinander angeordnet voll eingeputzt,
b) in Schlitzen von massiven Bauteilen, die mit mindestens 15 mm dickem mineralischem Putz auf nichtbrennbarem Putzträger oder mit mindestens 15 mm dicken Platten aus mineralischen Baustoffen verschlossen werden,
c) innerhalb von mindestens feuerhemmenden Wänden in Leichtbauweise, jedoch nur Leitungen, die ausschließlich der Versorgung der in und an der Wand befindlichen elektrischen Betriebsmitteln dienen,
d) in Installationsschächten und -kanälen nach Abschnitt 3.5,Sie dürfen offen verlegt werden, wenn sie

a) nichtbrennbar sind ((z.B. Leitungen nach DIN EN 60702-(VDE 0284 Teil 1):2002-11),
b) ausschließlich der Versorgung der Räume und Flure nach Abschnitt 3.1.1 dienen

Außerdem dürfen in notwendigen Fluren einzelne kurze Stichleitungen offen verlegt werden. Werden für die offene Verlegung nach Satz 2 Elektro-Installationskanäle oder -rohre (siehe DIN EN 50085-1 (VDE 0604 Teil 1):1998-04 und DIN EN 50086-1 (VDE 0605 Teil 1):1994-05) verwendet, so müssen diese aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Die bereits im Objekt verlegten Leitungen und Rohre durch Wände sind bereits mit einer zugelassenen Brandschottung nachgebessert. Eine Überprüfung auf Vollständigkeit muss durch Sachkundigen durchgeführt werden.

3. organisatorischer (betrieblicher) Brandschutz

3.1 Angabe über die Erfordernis einer Brandschutzordnung nach DIN 14096

Die bestehende Brandschutzordnung mit den Teilen A, B und C aus dem April 2017 muss überarbeitet und angepasst werden. Nach der Anpassung ist eine Unterweisung der Mitarbeiter und Lehrkräfte erforderlich.

3.2 Angaben zur Erstellung von Evakuierungsplänen und von Rettungswegplänen

Ein Evakuierungsplan ist für Objekt ist in Abstimmung mit der Feuerwehr aufzustellen.
Flucht- und Rettungspläne nach ISO 23601:2009 müssen in der Eingangshalle und in den Gruppenräumen erstellt und ausgehängt werden.

3.3 Kennzeichnung der Rettungswege und Sicherheitseinrichtungen

Die Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen nach ASR A1.3 und der DIN EN ISO 7010. Die Fluchtwegpiktogramme werden in beleuchteter Ausführung dargestellt.
Die Kennzeichnung der Feuerlöscher erfolgt nach ASR A2.2.

3.4 Bereitstellung von Kleinlöschgeräten (z. B. Feuerlöscher)

Geeignete Schaumfeuerlöscher und Pulverlöscher sind in ausreichender Form und Art im gesamten Objekt aufgehängt.
Erforderliche Löscheinheiten (LE) beträgt 18 LE, vorhanden sind 32 LE
Eine weitere Anpassung ist nicht erforderlich.
Jeweils ein 6 Liter Schaumfeuerlöscher im EG und OG, sowie ein 6kg ABC-Pulverlöscher vor dem Heizungsraum / HAR.

3.5 Hinweis auf die Ausbildung der Mitarbeiter

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor Aufnahme der Beschäftigung sowie bei Veränderung des Tätigkeitsbereiches und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens

jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Diese Unterweisung muss auch die Brandschutzordnung einschließen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

4. abwehrender Brandschutz

4.1 Löschwasserversorgung

Nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 Tabelle „Richtwerte für den Löschwasserbedarf unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung" muss für das Mischgebiet und mittlerer Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge von 96m³/h (1600 l je Minute) für eine Löschzeit von 2 Stunden im Umkreis von 300m um das Brandobjekt zur Verfügung stehen.
Für dieses Objekt stehen in unmittelbarer Umgebung (maximal 100m zum Objekt) gleich vier Hydranten zur Verfügung.
Hydranten Daten:
1. UEH 100 auf dem Schulhof 15m vom Objekt,
2. UH 100 Burgstraße / Alfred Tack Straße, ca. 100m vom Objekt,
3. UEH 100 Burgstraße / Bushaltestelle, 80m vom Objekt.

Diese drei Löschwasserentnahmestellen sind ausreichend und erfüllen mehr als den geforderten Löschwasserbedarf.

4.2 Erstellung eines Feuerwehrplans nach DIN 14095

Für das Objekt ist der vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu überarbeiten. Der Feuerwehrplan ist in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle und der Freiwilligen Feuerwehr Schöningen zu erstellen.

5. Abweichungen / Verantwortlichkeiten

5.1 Abweichungen von den Anforderungen des Baurechts

Fehlende Ausführung eines Treppenraumes.
Eine Änderung stellt eine wirtschaftliche Härte dar und ist außerdem nicht erforderlich, da die 2. Rettungswege aus den Klassenräumen über direkte Ausgänge ins Freie führen

Schöningen, 05.02.2018

Torsten Schimmeyer

- Elektromeister der Fachrichtung Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik
- Brandschutzbeauftragter nach vfdb-Richtlinie 12-09/01
- Zertifizierter Brandschutztechniker
- Fachkraft für Feststellanlagen und Feuerschutzabschlüsse gemäß DIN 14677
- Fachkraft für Rauchwarnmelder gemäß DIN 1467
- Befähigte Person zur Prüfung von Sicherheitsbeleuchtungen (VDE 0108)
- Gebäudetechnischer Brandschutz bei Leitungs- und Lüftungsanlagenbau